

stättigten Quartalskassenplan in dreifacher Ausfertigung mit der Stellungnahme des Direktors der Bezirksdirektion der Landwirtschaftsbank dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. In diesem Falle erfolgt die Bestätigung des Quartalskassenplanes durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 19. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn.

(5) Die Direktoren der Filialen der Landwirtschaftsbank haben bis zum 9. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn an die Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte und die Direktoren der Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank bis zum 15. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn an die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte die Quartalskassenpläne entsprechend Abs. 2 in zweifacher Ausfertigung mit ihrem Bestätigungsvermerk bzw. entsprechend Abs. 4 in dreifacher Ausfertigung mit ihrer Stellungnahme zurückzugeben.

(6) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bzw. die Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte können die von den Direktoren der Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank bzw. Direktoren der Filialen der Landwirtschaftsbank bestätigten Quartalskassenpläne korrigieren. In diesen Fällen bestätigen sie den Quartalskassenplan, informieren die Vorsitzenden der Bezirks- bzw. Kreislandwirtschaftsräte und den Präsidenten der Landwirtschaftsbank bzw. die Direktoren der Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank.

(7) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt die Quartalskassenpläne seiner unterstellten VVB, Kontore und staatlichen Einrichtungen. Die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte bestätigen die Quartalskassenpläne der ihnen unterstellten VEB und staatlichen Einrichtungen. Die Leiter der VVB und Kontore sowie die Leiter staatlicher Einrichtungen, denen VEB bzw. staatliche Einrichtungen unterstehen, bestätigen die Quartalskassenpläne der unterstellten VEB bzw. staatlichen Einrichtungen.

(8) Die bestätigten Quartalskassenpläne sind spätestens bis zum Beginn des Quartals von den Haushaltsorganisationen und VEB an die kontenführende Filiale der Landwirtschaftsbank zu übergeben.

(9) Die Bestätigung der Quartalskassenpläne durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und die Direktoren der Filialen bzw. Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung des Quartalskassenplanes des Haushalts der Republik. Soweit sich aus der Bestätigung des Quartalskassenplanes des Haushalts der Republik Veränderungen ergeben, werden diese durch das jeweils übergeordnete Staatsorgan bekanntgegeben.

§ 4

Nachtragskassenpläne

(1) Veränderungen von Quartalskassenplänen durch Nachtragskassenpläne sind, abgesehen von der Regelung gemäß Abs. 2, nur möglich, wenn durch Beschluß

des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik die materiellen Aufgaben des Jahresplanes geändert werden.

(2) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben das Recht, Nachtragskassenpläne für die ihnen nachgeordneten Staatsorgane, VVB, Kontore, VEB und staatlichen Einrichtungen im Rahmen der ihnen bestätigten Quartalskassenpläne zu bestätigen.

(3) Die Leiter der VVB und Kontore sowie die Leiter staatlicher Einrichtungen, denen VEB bzw. staatliche Einrichtungen unterstehen, haben das Recht, Nachtragskassenpläne für die ihnen unterstellten VEB bzw. staatlichen Einrichtungen im Rahmen der ihnen bestätigten Quartalskassenpläne zu bestätigen.

(4) Die bestätigten Nachtragskassenpläne sind von den Haushaltsorganisationen und VEB der kontenführenden Filiale der Landwirtschaftsbank zu übergeben.

§ 5

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1964

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Der Minister
der Finanzen
Rumpf**

Anordnung
über die Köntenführung und Abrechnung
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik und der
Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte.

Vom 4. Januar 1964

§ 1

Kontenführung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte

(1) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik hat bei der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsbank), Berlin, Haushaltskonten (Einnahme- und Ausgabekonto) zu führen:

a) mit der Kontonummer 11 52 00

und der Konto-
bezeichnung

Landwirtschaftsrat beim
Ministerrat der Deutschen
Demokratischen Republik
— Verwaltung und Maßnahmen —

über das die direkt von ihm bewirtschafteten
Haushaltsmittel abzuwickeln sind;